

- Fragen & Antworten (FAQ) -
zum Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

1. Was ist ein Freistellungsauftrag?

Ein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge (FSA) ist in Deutschland die Anweisung eines Steuerpflichtigen an ein Unternehmen, von dem er Kapitalerträge erhält, diese Kapitalerträge vom automatischen Steuerabzug (Abgeltungsteuer, früher Zinsabschlag) freizustellen (§ 44a EStG). Wird kein solcher Auftrag erteilt oder sind die Kapitalerträge höher als der Sparer-Pauschbetrag (Freibetrag), führt die Stadtwerk Kulsheim GmbH vom übersteigenden Betrag 25 % (oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend geminderter Kapitalertragssteuerbetrag) Abgeltungsteuer (plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) an das Finanzamt ab. Die Höhe des Freistellungsauftrags ist auf die Höhe des Sparer-Pauschbetrages beschränkt.

Für den Vertragsgeber der Stadtwerk Kulsheim GmbH bedeutet dies, dass bei Erteilung eines Freistellungsauftrags an die Stadtwerk Kulsheim GmbH diese die pauschale Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % der Zinszahlungen nicht an das zuständige Finanzamt abführt. Bitte beachten Sie, dass Sie den Betrag Ihres Freistellungsauftrages (Freistellungsbetrag) ausreichend hoch wählen.

Beispiel: Höhe des Freistellungsauftrags: 100,00 €; Höhe der Zinszahlung der Stadtwerk Kulsheim GmbH an Sie: 250,00 €; hier muss die Stadtwerk Kulsheim GmbH eine pauschale Abgeltungsteuer von 25 % aus den nicht vom Freistellungsauftrag umfassten 150,00 € abführen.

Überprüfen Sie daher vorab, in welcher Höhe Sie der Stadtwerk Kulsheim GmbH einen Freistellungsauftrag erteilen sollten und können.

2. Wie hoch ist mein Sparer-Pauschbetrag (Freibetrag)?

Der gesamte Freistellungsbetrag kann auf mehrere Unternehmen bzw. Kreditinstitute aufgeteilt werden. Die Summe aller erteilten Freistellungsaufträge ist auf den Sparer-Pauschbetrag begrenzt. Auf die optimale und korrekte Verteilung haben Sie selbst zu achten.

Der Sparer-Pauschbetrag beläuft sich auf

- 1.000,00 € für Alleinstehende und
- 2.000,00 € für Verheiratete und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

und ist jeweils für ein Jahr gültig. Sie können Ihren individuellen Freistellungsbetrag während dieses Zeitraums beliebig oft ändern oder anpassen, gültig bleibt jedoch der jeweils letzte Auftrag. Stichtag für die letzte Berücksichtigung ist spätestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt der Zinsauszahlung.

3. Wer darf einen Freistellungsauftrag erteilen?

Ein Freistellungsauftrag kann von Privatpersonen erteilt werden. Juristische Personen (wie beispielsweise Firmen) und nicht der Körperschaftsteuer unterliegende Personen-zusammenschlüsse (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Grundstücksgemeinschaft, Eigentümer-gemeinschaft, Erbengemeinschaft) dürfen keinen Freistellungsauftrag erteilen.

4. Wie lange ist ein Freistellungsauftrag gültig?

Der Freistellungsauftrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, sofern Sie keine andere Weisung erteilen; eine „andere Weisung“ kann z. B. die Änderung des Freistellungsbetrags sein.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihren Freistellungsauftrag vorab zu befristen, indem ein explizites Enddatum eingetragen wird. Ein Freistellungsauftrag muss immer für das Jahr vorliegen, in dem die Zinszahlung erfolgt. Weitere Informationen zur Befristung und zum Widerruf eines Freistellungsauftrages sind im Hinweis unter dem Freistellungsauftrag zu finden.

5. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Der Freistellungsauftrag kann per Fax oder Post übermittelt werden.

6. Was muss ich bei dem Freistellungsauftrag ausfüllen?

Neben den wichtigen personenbezogenen Daten, d. h. wer den Freistellungsauftrag erteilt, müssen Sie angeben, ob der Freistellungsauftrag erstmals erteilt wird oder ob es sich um einen Änderungsantrag handelt. Weiterhin ist anzugeben, ob der Freistellungsauftrag in voller Höhe des Sparer-Pauschbetrages oder in einer geringeren, von Ihnen mitzuteilenden Höhe zu erfolgen hat. Ferner haben Sie anzugeben, für welchen Zeitraum die Freistellung erfolgen soll.

Wichtig: Seit 2011 muss bei Freistellungsaufträgen immer die Steuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Diese ist jedem Steuerpflichtigen in Deutschland im Jahr 2008 vom BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) zugewiesen und mitgeteilt worden. Auch das Geburtsdatum ist ein Pflichtfeld auf dem Freistellungsauftrag.

Bitte vergessen Sie nicht, den Freistellungsauftrag zu unterschreiben.

Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Angaben beider Ehegatten/Lebenspartner erforderlich. Bitte füllen Sie daher den Freistellungsauftrag vollständig und sorgfältig aus. In diesem Fall ist die Unterschrift beider Ehegatten/Lebenspartner notwendig.

7. Freistellungsaufträge bei Verträgen mit zwei Vertragsinhabern

Bitte beachten Sie, dass ein Freistellungsauftrag bei einem Vertrag mit zwei Vertragsinhabern nur gemeinsam von Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erteilt werden kann.

Für gemeinsame Zeichner, die keine Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sind, kann kein Freistellungsauftrag berücksichtigt werden, da diese steuerlich als ein nicht der Körperschaftsteuer unterliegender Personenzusammenschluss (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Grundstücksgemeinschaft, Eigentümergemeinschaft, Erbengemeinschaft) gelten. Die Steuer kann in diesem Fall nur im Zuge der Steuererklärung der juristischen Person zurückgefordert werden.

8. Was muss ich bei meiner Einkommensteuererklärung beachten?

Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Für Ihre Zinseinnahmen aus der Beteiligung mit der Stadtwerk Kulsheim GmbH hat der Einbehalt der Abgeltungsteuer – ihr Name sagt es – grundsätzlich abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar. Daher müssen Sie diese Zinseinnahmen nicht bei Ihrer Einkommensteuererklärung mit angeben.

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz über 25 %, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass Sie die Zinseinnahmen nicht in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen. Mit der pauschalen Abgeltungsteuer, die von der Stadtwerk Kulsheim GmbH an das Finanzamt abgeführt wurde, ist alles erledigt.

Ausnahmen gelten, wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt. In diesem Fall macht es Sinn, die Zinseinnahmen aus dem Vertrag mit der Stadtwerk Kulsheim GmbH in Ihrer Einkommensteuererklärung aufzunehmen, da in derartigen Fällen durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden kann. Sie erhalten in diesem Fall die durch die Abgeltungsteuer zu viel gezahlte Steuer von Ihrem Finanzamt zurückerstattet.

9. Wofür ist der von mir bei der Stadtwerk Kilsheim GmbH eingereichte Freistellungsauftrag gültig?

Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Zinsausschüttungen aus Beteiligungen der Stadtwerk Kilsheim GmbH. Plant die Stadtwerk Kilsheim GmbH zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Beteiligung auszugeben, in der Sie einen weiteren Vertrag abschließen, so gilt dieser Freistellungsauftrag für alle Emissionen.

10. Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden und Sozialleistungsträger

Die persönlichen Daten des Freistellungsauftrages sowie die Höhe der tatsächlich freigestellten Erträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.

11. Wie kann eine ehgattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung erreicht werden?

Die Erteilung einer ehgattenübergreifenden/lebenspartnerübergreifenden Verlustrechnung ist in der Beteiligung der Stadtwerk Kilsheim GmbH nicht notwendig, da ggf. auftretende Verluste der Anlagen nicht auf die Vertragsgeber verteilt werden.

12. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Abgeltungsteuer und zum Freistellungsauftrag?

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.